

Weisung 202312001 vom 01.12.2023 – Aktualisierung FW ALG § 141 und Anhang 2 - § 312 SGB III

Laufende Nummer: 202312001

Geschäftszeichen: FGL 31 – 5400.1 / 75141 / 75146 / 75312 / 75312a / 75313 / 75313a /
6801.4 / 6901.4 / 7402.3

Gültig ab: 01.12.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Mit dieser Weisung werden die Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu § 141 SGB III und Anhang 2 - §§ 312 – 313a SGB III aktualisiert.

1. Ausgangssituation

1.1 Änderungen zu § 141 SGB III

1.1.1 Rückwirkung der Arbeitslosmeldung

Das BSG hat mit Urteil vom 15.02.2023 (Az.: B 11 AL 40/21 R) entschieden, dass eine Rückwirkung der Arbeitslosmeldung nach § 141 Abs. 2 SGB III nicht ausschließlich im Anschluss an eine berufliche Tätigkeit eintreten kann, sondern auch nach einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit.

1.1.2 Erlöschen der Arbeitslosmeldung

Während der Dauer der Leistungszahlung nach § 146 Abs. 1 und 2 SGB III liegt Verfügbarkeit nach § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III nicht vor. In der Folge entfällt für diese Zeiten die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit nach § 138 Abs. 1 SGB III. In Anwendung des § 141 Abs. 3 Nr. 1 SGB III würde die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlöschen, wenn diese Zeiten zusammen mehr als 6 Wochen / 42 Kalendertage betragen. Abweichend vom

Wortlaut des § 141 Abs. 3 Nr. 1 SGB III erlischt in diesen Fällen die Wirkung der Arbeitslosmeldung nicht.

Diese Regelung ist bei der Dauer der Leistungszahlungen nach § 146 Abs.1 und 2 SGB III entsprechend zu beachten. Die FW zu § 146 SGB III wird bis Ende des Jahres 2023 entsprechend ergänzt.

1.2 Änderung zu Anhang 2 - §§ 312 – 313a SGB III

Die Arbeitsbescheinigung gem. § 312 SGB III ist durch die BA anzufordern, wenn die Kundin/ der Kunde erklärt, dass ihr/ sein Verlangen erfolglos war. Bei drohenden Zahlungsverzögerungen für die Kundin / den Kunden ist in den betroffenen Fällen eine vorläufige Entscheidung oder eine Zahlung als Vorschuss anhand von Ersatzdokumenten zu prüfen.

Die FW wurde um Regelungen bezüglich der Einleitung eines Verfahrens Ordnungswidrigkeit ergänzt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Aktualisierung zu § 141 SGB III

Die FW Arbeitslosengeld zu § 141 SGB III wurde entsprechend der Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

2.2 Aktualisierung zu Anhang 2 - §§ 312 – 313a SGB III

Die FW Anhang 2 - §§ 312-313a SGB III wurde entsprechend der Ziffer 1.2 aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus wenden die FW § 141 SGB III (PDF, Stand 01.12.2023) und Anhang 2 - § 312 SGB III (PDF, Stand 01.12.2023) in der aktuell gültigen Fassung an.
- Die Teams Arbeitsvermittlung und Kundenportal kennen die FW § 141 SGB III und Anhang 2 - § 312 SGB III in der aktuell gültigen Fassung.
- Das Kundenportal beachtet bei Kundenanfragen die aktualisierten Arbeitsmittel (Aufgabensteckbriefe für die Eingangszonen; Gesprächsleitfäden / Arbeitshilfen für die Eingangszonen; Gesprächsleitfäden für die Service Center SGB III; E-Mail-Bearbeitung in den Service Centern SGB III und FAQ-Kundenportal).

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift